

**Städtebaulicher Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch
zur Übernahme von Planungskosten für den Bebauungsplan Nr.30
„Roßlauer Straße“, Ortsteil Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt)**

Zwischen

1. der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt),
vertreten durch die Bürgermeisterin Doris Berlin; nachfolgend **Stadt** genannt

und

2. der Fa. Friedrich GbR, Roßlauer Straße 24, 06868 Coswig (Anhalt), Ortsteil Hundeluft,
vertreten durch die Gesellschafter Eckhart Friedrich und Christoph Friedrich, nachfolgend **Kostenträger** genannt

wird folgender **städtebaulicher Vertrag** geschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt beabsichtigt, für die Grundstücke Gemarkung Hundeluft, Flur 3, Flurstücke 140, 141/3 und 345 den Bebauungsplan Nr. 30 „Roßlauer Straße“ Ortsteil Hundeluft aufzustellen, um dem dort ansässigen Handwerksbetrieb die planungsrechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Betriebserweiterung zu ermöglichen. Die Umgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem in Anlage 1 angefügten Lageplan. Der Kostenträger ist an der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans interessiert und daher bereit, anfallende Kosten zu übernehmen.

Da die Stadtverwaltung personell nicht dazu in der Lage ist, den Bebauungsplanentwurf selbst aufzustellen, muss dazu ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Dabei würden der Stadt Aufwendungen entstehen, die nicht durch Beiträge oder Gebühren nach BauGB oder KAG finanziert werden können.

Dieser Vertrag regelt ausschließlich die Übernahme von Planungskosten durch den Kostenträger. Soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ergibt, dass zum Erlass der Satzung bzw. zur Realisierung der Planung weitere Maßnahmen, insbesondere für die Erschließung und den Ausgleich i.S.d. § 1a BauGB notwendig werden, schließen die Vertragsparteien diesbezüglich vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans einen weiteren städtebaulichen Vertrag.

§ 1 Bauleitplanung

(1) Die Stadt beabsichtigt für das in Anlage 1 dargestellte Gebiet, gelegen in der Flur 3 der Gemarkung Hundeluft, einen Bebauungsplan zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen aufzustellen und gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

(2) Der Kostenträger verpflichtet sich, die Stadt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans in jeder Hinsicht zu unterstützen und die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen Gutachten durch fachlich qualifizierte Planungsbüros in seinem Namen und auf seine Rechnung ausführen und erstellen zu lassen. Die Stadt wird ihrerseits dem Kostenträger alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen, die für die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich sind, übergeben sowie bei Abstimmungen und Verhandlungen mit Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.

§ 2 Planungshoheit der Stadt

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung der Stadt ergibt, den Bebauungsplan in der vorgeschlagenen Weise aufzustellen, dieses aber beabsichtigt. Ein Anspruch des Kostenträgers hierauf besteht nicht. Die Planungshoheit der Stadt (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauGB) und die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB bleiben von diesem Vertrag unberührt. Dem Kostenträger ist insoweit bekannt, dass mit dem Abschluss dieses Vertrages keinerlei Vorwirkungen auf das eingeleitete Bauleitplanverfahren verbunden sind und er insbesondere keinen Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes hat. Ein Schadensanspruch des Kostenträgers gegenüber der Stadt für entstandene Aufwendungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Kostentragung

(1) Die Stadt trägt die Kosten und den Aufwand, welche im Zuge des Bauleitplanverfahrens innerhalb der Stadtverwaltung anfallen.

(2) Der Kostenträger verpflichtet sich, sämtliche Kosten zu tragen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans entstehenden insbesondere die Kosten für zu beauftragende Fachplanungsbüros, Gutachter und Sachverständige sowie Vervielfältigungskosten von Planunterlagen.

§ 4 Urheberrecht

Der Kostenträger erhält durch seine Kostenerstattung gegenüber der Stadt kein Recht auf Herausgabe der Planunterlagen und –entwürfe. Der Kostenträger beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 5 Form, Ausfertigung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Von diesem Vertrag werden zwei Ausfertigungen für die Parteien erstellt.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 7 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und der Stadtrat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Roßlauer Straße“ Ortsteil Hundeluft gefasst hat.

Coswig (Anhalt), den.....

Coswig (Anhalt) OT Hundeluft, den

.....
Doris Berlin
Stadt Coswig (Anhalt)

.....
Eckhart Friedrich
Friedrich GbR

.....
Christoph Friedrich

Anlagen:

- 1 - Lageplan geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Roßlauer Straße“ Ortsteil Hundeluft gemäß Aufstellungsbeschluss COS-BV-328/2017 vom 15.06.2017